

# Stellungnahme

## zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung

01. September 2015

Seite 1

### 1 Einleitung

Am 22. Juli 2015 hat das Bundesfinanzministerium den [Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung](#) veröffentlicht und den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit dem Gesetzentwurf sollen Vorgaben des Koalitionsvertrages für die laufende Legislaturperiode umgesetzt werden. Dort war eine „grundlegende Reform der Investmentbesteuerung“ angekündigt worden. Der Gesetzentwurf soll das Investmentsteuerrecht entsprechend reformieren, das erst Ende 2013 mit dem AIFM-Steueranpassungsgesetz in größerem Umfang geändert worden war. In diesem Positionspapier beschränkt sich Bitkom weitgehend auf eine Stellungnahme zur Aufhebung der Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen nach § 8b Abs. 2 KStG, die ebenfalls in dem Diskussionsentwurf vorgeschlagen wird.

### 2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen

#### a) Geplante Neuregelung

Nach geltendem Steuerrecht sind Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie von einer anderen Kapitalgesellschaft erzielt werden (§ 8b Abs. 2 KStG). Dabei gilt jedoch ein Anteil von 5 Prozent des Gewinns als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG). Eine völlige Steuerfreistellung des Gewinns findet also nach geltendem Steuerrecht nicht statt.

Art. 3 Nr. 1 des vorliegenden Diskussionsentwurfs zur Reform der Investmentbesteuerung sieht vor, die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG für Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen von unter 10 Prozent (Streubesitzbeteiligungen) zu beseitigen. Dazu soll in § 8b Abs. 4 KStG eine Rückausnahme von der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen aufgenommen werden. Als Konsequenz würden solche Gewinne einmal auf Ebene der veräußernden Kapitalgesellschaft der Besteuerung unterworfen und ein weiteres Mal, wenn sie an den Anteilseigner der veräußernden Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Thomas Kriesel**  
**Bereichsleiter Steuern,**  
**Unternehmensrecht und -finanzierung**  
T +49 30 27576-146  
t.kriesel@Bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 2|8

An die Stelle der Steuerbefreiung soll für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen eine Steuerermäßigung treten, die allerdings an sechs Voraussetzungen geknüpft ist. Dazu gehört nach § 26a KStG-E u.a.,

- das Unternehmen, dessen Anteile veräußert wurden (z.B. Start-up) muss beihilfefähig i.S.d. europäischen Beihilferechts sein;
- das Unternehmen, dessen Anteile veräußert werden (z.B. Start-up) darf nicht an der Börse oder an einem geregelten Markt gelistet sein;
- die veräußerten Anteile müssen bis zur Veräußerung mindestens 3 Jahre gehalten werden.

Die Erfüllung der verschiedenen Voraussetzungen ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen soll eine Erstattung der gezahlten Körperschaftsteuer nicht erfolgen.

Darüber hinaus enthält der Diskussionsentwurf eine neue Beschränkung für die Verrechnung von Verlusten aus Streubesitzbeteiligungen (§ 8b Abs. 4 KStG-E). Entstehen Verluste aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen, dürfen diese nur mit Dividenden oder Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen ausgeglichen werden. Ein Anteil von 40 Prozent der Veräußerungsgewinne ist in jedem Fall zu versteuern, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 1 Mio. Euro übersteigt.

Für Beteiligungen von mehr als 10 Prozent soll es bei der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG bleiben.

### **b) Bitkom-Bewertung**

Die derzeit geltende Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG stellt keine steuerliche Vergünstigung oder Privilegierung dar, sondern ist eine systematisch notwendige Regelung zur Verhinderung einer mehrfachen Besteuerung desselben Ertrags. Mit einer Regelung gemäß § 8b Abs. 4 KStG-E käme es zu einer Mehrfachbelastung desselben Gewinns, wenn der Gewinn durch mehrstufige Beteiligungsverhältnisse „hindurchgeschleust“ wird (sog. Kaskadeneffekt) oder auch nur an den hinter der veräußernden Körperschaft stehenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.

Mehrstufige Beteiligungsstrukturen sind in ITK-Unternehmen, aber auch bei Beteiligungsgesellschaften, die in junge und wachstumsorientierte ITK-Unternehmen

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 3|8

investieren, häufig anzutreffen. Besonders betroffen von einer Gesetzesänderung wären Holding-Gesellschaften von Business Angels. Die Aufgabe dieser Holding-Gesellschaften ist die Verwaltung von Beteiligungen an Startups, bei denen sich der hinter der Beteiligungsgesellschaft stehende Business Angel auch persönlich engagiert. Zusätzliche steuerliche Belastungen dieser Holding-Gesellschaften ergäben sich sowohl durch die geplante steuerliche Mehrfachbelastung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz als auch durch die geplante eingeschränkte Verrechenbarkeit von Veräußerungsverlusten aus Streubesitz.

Die Nachteile der geplanten Neuregelung wären aber nicht auf Investoren beschränkt, sondern würden sich indirekt auch bei jungen ITK-Unternehmen auswirken, die auf eine Außenfinanzierung angewiesen sind. Die unweigerlich eintretende Belastung aufgrund der geplanten Gesetzesänderung würde dazu führen, dass Investitionen in kleine und junge Unternehmen sehr viel unattraktiver werden. Denn um das Risiko von Kapitalverlusten bei Investitionen in kleine und junge Unternehmen überschaubar zu halten, ist eine Risikostreuung, d.h. eine Verteilung des Kapitals auf viele Investitions-objekte, unbedingt erforderlich. Wird eine solche Risikostreuung steuerlich zusätzlich belastet, werden diese aus volkswirtschaftlicher Sicht besonders dringend benötigten Investitionen in großem Umfang ausbleiben. Den in Deutschland unterentwickelten Risikokapitalstrukturen würde ein weiterer schwerer, vielleicht tödlicher Schlag versetzt. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass Venture-Capital-Investoren und Private-Equity-Geber in Deutschland bereits jetzt schon mit vielen steuerrechtlichen Hindernissen zu kämpfen haben (z.B. Wegfall des Verlustvortrags bei Beteiligungswechsel nach § 8c KStG).

Die vorgesehene Steuerermäßigung kann die Aufhebung der Steuerbefreiung nicht ansatzweise kompensieren. Denn die Steuerermäßigung wird nur unter sehr bürokratieaufwändigen Bedingungen und Einschränkungen gewährt, auf die sich Wagniskapitalgeber zusätzlich zu ihrem ohnehin bei Start-up-Beteiligungen vorhandenen hohen Investitionsrisiko kaum einlassen werden. Außerdem bleibt die Wirkung der Steuerermäßigung beschränkt, da sie sich nur bei Einkünften aus Streubesitzbeteiligungen auswirken soll und durch eine Verlustverrechnungsbeschränkung konterkariert wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (siehe dort S. 92) soll eine Gleichbehandlung bei der Besteuerung von Streubesitz herbeigeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen handelt. Die frühere Steuerfreistellung für Streubesitzdividenden war mit dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rechtssache C-284/09 aufgehoben worden. Damit wurde jedoch keine Steuerprivilegierung für

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 4|8

Veräußerungsgewinne geschaffen, sondern eine Mehrfachbesteuerung von Streubesitzdividenden herbeigeführt. Die dadurch verursachte Systemwidrigkeit der Regelung kann nicht beseitigt werden, indem man diesen Systemverstoß auf andere Tatbestände ausweitet. Denn systematisch handelt es sich bei § 8b KStG Abs. 2 KStG nur um eine vorübergehende Aufschiebung der Besteuerung für Beteiligungsgewinne. Eine endgültige Besteuerung findet statt, wenn die Körperschaft diese Gewinne zusammen mit sonstigen Gewinnen an ihre Anteilseigner ausschüttet.

Des Weiteren sollen nach der Gesetzesbegründung mit der Neuregelung Gestaltungen zur Umgehung der Besteuerung von Streubesitzdividenden verhindert werden. Es ist jedoch zweifelhaft, dass Gestaltungen zur Umgehung der Steuerpflicht für Streubesitzdividenden in nennenswertem Umfang möglich sind, da Inhaber von Beteiligungen unter 10 Prozent nur sehr beschränkte Mitspracherechte im Unternehmen und keinen Einfluss auf die Gewinnverteilung haben. Über die Verteilung des Gewinns beispielsweise einer Aktiengesellschaft entscheidet die Hauptversammlung (§§ 60, 174 Abs. 1 AktG) mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG).

Außer für Wagniskapital würde sich die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung belastend auswirken. Private Unternehmen organisieren die betriebliche Altersversorgung für über 60 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf unterschiedlichen Durchführungswegen. Dabei erfolgt die Vermögensanlage aus Gründen der Risikostreuung regelmäßig in einer Größenordnung unterhalb der Streubesitzgrenze. Insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase fällt den Unternehmen die Erfüllung ihrer Versorgungszusagen zunehmend schwer.

Zusammen mit der bereits eingeführten Besteuerung von Streubesitzdividenden sowie der geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer und weiterer Änderungen der Investmentbesteuerung würde der Gesetzgeber absehbar eine deutliche Mehrbelastung und damit eine Renditeminderung für das betriebliche Pensionsvermögen herbeiführen. In der Folge entstünde zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen, um das bisherige Versorgungsniveau ihrer Mitarbeiter aufrecht zu erhalten. Alternativ müssten die Unternehmen das Versorgungsniveau absenken, um die fiskalpolitisch verursachten Zusatzkosten auszugleichen.

### c) Bitkom-Empfehlung

Wir empfehlen dringend, die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen nach § 8b Abs. 2 KStG unangetastet zu lassen. Eine Aufhebung dieser Steuerfreistellung ist strikt abzulehnen, da sie letztlich nichts

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 5|8

anderes darstellt als eine Steuererhöhung. Der gegenwärtige status quo im KStG muss insoweit unbedingt erhalten bleiben. Wie oben ausgeführt, ist die Steuerbefreiung zur Verhinderung von Doppelbesteuerung systematisch zwingend. Eine Aufhebung der Steuerbefreiung ist weder aus steuersystematischer noch aus volkswirtschaftlicher Sicht begründbar. Sie würde den Investitionsstandort Deutschland einer der wenigen vorteilhaften Steuerregelungen für Risikokapitalinvestoren berauben. Die Rahmenbedingungen für Investoren, die Risikokapital in junge oder neu gegründete Hightech-Unternehmen in Deutschland investieren möchten, würden sich nachhaltig verschlechtern. Die überaus nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzierung von jungen Unternehmen und Start-ups in der ITK-Branche könnten auch nicht durch andere Maßnahmen (z.B. Einführung einer Steuerermäßigung nach § 26a KStG-E oder zusätzliche öffentliche Förderung) auch nur ansatzweise kompensiert werden. Die negativen volkswirtschaftlichen Folgewirkungen dieser Änderung würden etwaige Steuermehreinnahmen bereits mittelfristig klar überwiegen.

### 3 Anwendung der Neuregelung für Streubesitzveräußerungen

#### a) Geplante Neuregelung

Die oben dargestellte Neuregelung für Streubesitzbeteiligungen soll für Veräußerungsgewinne gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 realisiert werden. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

#### b) Bitkom-Bewertung

Der Gesetzentwurf möchte darauf verzichten, Wertsteigerungen von Streubesitzbeteiligungen, die vor dem 31.12.2017 entstehen, aber erst nach dem 31.12.2017 realisiert werden, von der geplanten Steuerpflicht auszunehmen. Begründet wird dies damit, dass „Körperschaften [...] ausreichend Zeit“ haben, „sich auf die Änderung der Rechtslage einzustellen“ (Gesetzesbegründung S. 96). Dem Fiskalzweck wird damit ein höherer Stellenwert eingeräumt als dem Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen. Dies ist kritisch zu sehen. Bedenken bestehen wegen des steuerlichen Rückwirkungsverbots. In diesem Zusammenhang sind die Beschlüsse des BVerfG vom 07.07.2010 (2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05; 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06; 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05) zu beachten. Darin hat das BVerfG ausgeführt, dass der Gesetzgeber bereits realisierte oder zu realisierende Wertsteigerungen durch eine Neuregelung grundsätzlich nicht abschöpfen darf. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Neuregelung rein formal zwar nicht auf einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten bezieht, gleichzeitig aber ein zeitlich

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 6|8

gestreckter Besteuerungstatbestand so verändert wird, dass in der Vergangenheit begonnene Tatbestände betroffen sind.

Darüber hinaus ignoriert diese Anwendungsregelung die Besonderheiten im Start-up-Bereich. Dort sind Beteiligungsinvestitionen über einen sehr langen Zeitraum angelegt. Ein liquider Markt für Start-up-Beteiligungen ist vor einem Börsengang grundsätzlich nicht vorhanden. Der Investor hat folglich nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, sich auf eine geänderte Rechtslage einzustellen.

### c) Bitkom-Empfehlung

Sollte der Gesetzgeber entgegen der obigen Bitkom-Empfehlung die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen aufheben, kann auf eine Übergangsregelung für vor dem 31.12.2017 eingetretene Wertsteigerungen nicht verzichtet werden.

## 4 Neukonzeption der Investmentbesteuerung

### a) Geplante Neuregelung

Mit den vorliegenden Reformvorschlägen soll das bisherige System der Investmentbesteuerung tiefgreifend umgestaltet werden. Die bisherige transparente Besteuerung von Publikums-Investmentfonds soll aufgegeben werden. Der Anleger eines Publikums-Investmentfonds wird also nicht mehr so besteuert, als sei er direkt an den Vermögensanlagen des Fonds beteiligt. Bei Publikums-Investmentfonds fiel infolgedessen eine finale Körperschaftsteuer von 15% auf Fondsebene sowie eine weitere Besteuerung bei Ausschüttung an den Anleger an. Zum Ausgleich sind Teilfreistellungen für bestimmte Anlageklassen vorgesehen (§ 17 InvStG-E). Spezial-Investmentfonds sollen dagegen weiterhin transparent besteuert werden. Trotz grundsätzlich fortgeltender Transparenz soll auch bei Spezial-Investmentfonds eine steuerfreie Thesaurierung von Erträgen nicht mehr möglich sein. Vielmehr sollen Erträge als ausschüttungsgleich fingiert werden, sodass sie der Anleger jährlich zu versteuern hat, auch wenn sie ihm nicht zufließen.

### b) Bitkom-Bewertung

Aus Sicht des Bitkom sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen der Investmentbesteuerung im Einzelnen vorab schwierig zu beurteilen. Allerdings erscheinen die Änderungen insgesamt wenig systematisch. Das geplante Nebeneinander von zwei verschiedenen Besteuerungsregimen für Spezial- und Publikums-Investmentfonds sowie deren jeweils unterschiedliche Besteuerung auf

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 7|8

Fonds- und zusätzlich auf Anlegerebene sowie unterschiedliche Besteuerungsfolgen für verschiedene Anlageklassen machen die steuerlichen Folgen für Fonds-Anleger zukünftig schwer überschaubar und berechenbar. Auch ist ein nicht unerheblicher Aufwand für die Fonds bei einer Umstellung auf das neue Besteuerungsregime zu erwarten.

Fraglich ist, ob die Reform für Fondsanleger belastungsneutral ablaufen wird. Denn eine steuerfreie Thesaurierung von Fondserträgen ist zukünftig nicht mehr möglich. Die Fiktion ausschüttungsgleicher Erträge bei Spezial-Investmentfonds dürfte im Gegensatz zum gegenwärtigen Status regelmäßig zu einer Steuererhöhung führen. Außerdem wird der Anleger eines Spezial-Investmentfonds für Erträge besteuert, die ihm noch gar nicht zugeflossen sind. Dies könnte tendenziell zu einer Verminderung der Attraktivität solcher Kapitalanlagen führen.

### 5 Gewerbesteuerbefreiung von Investmentfonds

#### a) Geplante Neuregelung

Nach § 13 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 InvStG-E sind Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit. Diese Befreiung ist von der Rechtsform des Investmentfonds grundsätzlich unabhängig, da nach § 1 Abs. 2 InvStG-E sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften grundsätzlich als Investmentfonds angesehen werden können.

#### b) Bitkom-Bewertung

Eine gesetzliche Festlegung der Gewerbesteuerfreiheit für Investmentfonds ist zu begrüßen. Sie findet sich auch bereits im geltenden Recht (§ 11 Abs. 1 InvStG). Allerdings sind die Voraussetzungen der Gewerbesteuerbefreiung nicht leicht nachzuvollziehen, da auf den Begriff des Investmentfonds abgestellt und zu dessen Bestimmung in das KAGB und in eine EG-RL weiterverwiesen wird. Es wäre aus Sicht des Rechtsanwenders sehr wünschenswert, wenn die Kriterien zur Gewerbesteuerbefreiung eines Investmentvermögens in Gesetzesform leicht nachprüfbar vorgegeben würden.

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes

Seite 8|8

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.